



# Sicherungsschein

## Reisebüro - Sicherungsverordnung - RSV

In Österreich besteht seit dem EU - Beitritt gemäß EU - Pauschalreisenrichtlinien (Art. 7) bzw. Verordnung des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten die gesetzliche Verpflichtung, eine Versicherung abzuschließen oder Bankgarantie zu hinterlegen, welche für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters dem Reisenden seinen allfälligen Schaden aus dem Verlust seiner Anzahlung oder aus Aufwendungen für die insolvenzbedingte Rückreise aus seinem Urlaubsort abdeckt.

Die Mürztaler Verkehrsgesellschaft m.b.H., unter der Nr. 1998/ 0028 im Reiseveranstalterverzeichnis des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Wien eingetragen, hat zur Sicherstellung eine Garantieerklärung der Stadtgemeinde Kapfenberg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 31.3.1998, hinterlegt.

Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10% des Reisepreises. Die Restzahlung erfolgt frühestens 2 Wochen vor Reiseantritt - Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den Reisenden. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert.

Für Fragen und in Abwicklungsangelegenheiten steht Ihnen Herr Dr. Josef Kaltenböck vom Rechtsbüro der Stadtgemeinde Kapfenberg, Koloman-Wallisch-Platz 1, 8605 Kapfenberg, Tel. 03862/ 225 01 - 1200, Fax 03862/ 225 01 - 1204 zur Verfügung. Sämtliche Ansprüche sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Insolvenzeintritt beim Rechtsbüro der Stadtgemeinde Kapfenberg anzumelden.